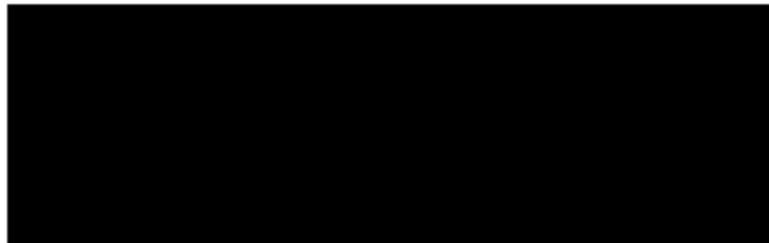


**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Verwaltung



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 14. August 2013
Bearbeiter/in: Frau Burghardt
Telefon: +49 33203 356-45
Telefax: +49 33203 356-49
Geschäftszeichen: Bg/002/13/585

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

nur per E-Mail

Antrag auf Akteneinsicht in den Vorgang 089/12/009

- Ihre E-Mail vom 7. August 2013

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre o. g. E-Mail und den Antrag auf Akteneinsicht. Gegenstand der von Ihnen benannten Akte 089/12/009 sind Vorgänge der Beschaffung von Literatur für die Bibliothek der Dienststelle der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA). Die Akteninhalte beziehen sich auf die Verwaltungstätigkeit unserer Behörde, was nach § 2 Abs. 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) den Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet. Im Ergebnis einer ersten Sichtung können wir Ihnen Folgendes mitteilen.

Akteninhalte

Die Akte enthält insgesamt 54 Einzeldokumente, die zu einem großen Teil mehrseitig sind, so dass sich der Gesamtumfang der Akte auf ca. 140 Seiten beläuft.

In der Akte ist neben einigen wenigen internen Vermerken die Kommunikation mit insgesamt 9 Unternehmen und drei öffentlichen Stellen dokumentiert, die im Jahr 2012 als Anbieter oder Lieferant bei der Beschaffung von Literatur für unsere Behörde auftraten.

Bewertung der Akteninhalte und Verfahren zur Gewährung der Akteneinsicht

Die Akte enthält überwiegend Unternehmensdaten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG. In solche Daten kann gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 AIG Akteneinsicht gewährt werden, wenn das jeweilige Unternehmen der Offenbarung der Informationen zustimmt. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits die Information, dass ein Unternehmen eine Geschäftsbeziehung mit unserer

Behörde unterhält, ein nach AIG schützenswertes Datum sein kann, wenn das Unternehmen das so sieht.

Wir bieten Ihnen an, die betroffenen Unternehmen anzuschreiben und um deren Zustimmung zur Einsicht in die betreffenden Akteninhalte zu bitten. Hierzu ist es erforderlich, anhand der Akte für jedes Unternehmen zu prüfen, ob es im Jahr 2012 ein- oder mehrmals Kontakt mit unserer Behörde hatte und welche Unternehmensdaten konkret von der Akteneinsicht betroffen wären. Das Unternehmen kann dann seine Zustimmung zur Weitergabe der Informationen oder jeweils nur für einzelne Informationen erteilen oder verweigern, jeweils insgesamt für alle betreffenden Informationen oder nur Teile davon. Die Erteilung der Einsicht in die Akte durch unsere Behörde hat die Entscheidung des Unternehmens zu berücksichtigen: Daten, die nicht herausgegeben werden dürfen, sind von uns durch Schwärzung unkenntlich zu machen.

Selbst wenn die angeschriebenen Unternehmen aus ihrer Sicht mit der Weitergabe der in unserer Akte vorhandenen Informationen im Rahmen der Akteneinsicht einverstanden wären, würden wir aus eigenem Interesse und im Rahmen von § 4 Abs. 2 Nr. 4 AIG eine Unkenntlichmachung bestimmter Informationen prüfen (Zugangspasswörter für Datenbanken, Passwörter für Updates). Gleichwohl würden wir Ihnen gem. § 6 Abs. 1 AIG Gelegenheit geben, Ihr Offenbarungsinteresse darzulegen. Im Anschluss wäre eine Abwägung unserer und Ihrer Interessen vorzunehmen und über die Einsicht in die genannten Daten zu entscheiden.

zu erwartende Kosten

Gem. § 10 Abs. 1 AIG werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für deren Höhe ist die Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des AIG (AIGGebO) maßgeblich. Wir würden Ihnen voraussichtlich eine Gebühr von 0 bis 100 Euro in Rechnung stellen (Ziffer 1.2.1 der Anlage zur AIGGebO), wobei die Gebührenobergrenze dieser Tarifstelle sehr wahrscheinlich ist, mit der Sie zu rechnen haben. Unsere Auslagen würden wir von Ihnen gem. Ziffer 3 der Anlage zur AIGGebO zurück verlangen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie unter diesen Voraussetzungen, insbesondere vor dem Hintergrund der für Sie möglicherweise entstehenden Kosten, an Ihrem Antrag auf Akteneinsicht festhalten, Ihr Informationsinteresse näher konkretisieren oder den Antrag zurückziehen möchten. Weiter bitten wir um Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift, um Ihnen einen Bescheid über die ggf. teilweise Ablehnung Ihres Antrags und die entstandenen Kosten zusenden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Burghardt